



## **VERFÜGUNG**

**vom 12. Juli 1999**

### **Männedorf. Nutzungsplanung (Änderung) im Gebiet Ramenstein**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 2. November 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Männedorf eine Änderung des Zonenplanes im Gebiet Ramenstein. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. April 1999 und des Bezirksrates Meilen vom 12. Mai 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 4. Mai 1999 ersucht der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung der Vorlage.

Mit Verfügung Nr. 49/1986 setzte die Baudirektion für den Bereich Mittelwis/ Ramenstein zwischen Seestrasse und Zürichsee eine regionale Freihaltezone fest. Mit Verfügung Nr. 138/1996 hob die Baudirektion die Freihaltezone für das Grundstück Kat.-Nr. 2916 auf. Die Gemeindeversammlung Männedorf hat am 30. September 1996 für dieses Grundstück eine Wohnzone (W 1.0) im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung festgelegt. Mit Beschluss Nr. 765/1997 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanungsrevision. In der Freihaltezone verblieb das östliche Restgrundstück.

Mit Verfügung Nr. 6/1998 hat die Baudirektion die Aufhebung der regionalen Freihaltezone für das östliche Restgrundstück (Teil von Kat.-Nr. 6866, alt Kat.-Nr. 6187) verfügt. Dagegen ist beim Regierungsrat kein Rekurs erhoben worden. Die Gemeindeversammlung Männedorf hat am 2. November 1998 auch für dieses Grundstück eine Wohnzone (W 1.0) festgelegt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Männedorf am 2. November 1998 festgesetzte Änderung des Zonenplanes im Gebiet Ramenstein wird genehmigt.



- II. Die Gemeinde Männedorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a und § 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung (unter Beilage je eines Dossiers), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 12. Juli 1999  
990815/Owü/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: